



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Entgeltordnung für das weiterbildende Curriculum mit Zertifikat „Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt

Aufgrund § 16 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 18.05.2021 die folgende Entgeltordnung für das weiterbildende Curriculum mit Zertifikat „Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport“ beschlossen:

§ 1 Curriculum

- (1) Das weiterbildende Curriculum mit Zertifikat besteht aus Vertiefungsveranstaltungen zur Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport.
- (2) Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen, Leistungsnachweise und Zertifikate sind in den Curriculumsbedingungen, Termine und Themen im aktuellen Curriculum Schedule geregelt.

§ 2 Höhe des Entgelts, entgeltene Leistungen

- (1) Für die Teilnahme an dem Curriculum nach § 1 dieser Entgeltordnung wird ein Entgelt zur Deckung der Kosten erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Teilnahme beträgt:
 1. für Volljuristinnen und Volljuristen € 750,-
 2. für Referendarinnen und Referendare und Studierende € 150,-
- (3) Mit dem Entgelt sind die Teilnahme an den Vertiefungsveranstaltungen einschließlich aller zugehörigen Prüfungen und Begutachtungen sowie die Kosten für die Ausgabe von Leistungsnachweisen und Zertifikaten nach erfolgreicher Teilnahme abgegolten.

§ 3 Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger, Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist, wer durch Aufnahmeschreiben zur Teilnahme an dem Curriculum nach § 1 zugelassen wurde.
- (2) Entgeltgläubiger ist die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Das Zentrum für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft fordert durch die Rechnung das jeweils geschuldete Entgelt bei den Teilnehmern an. Die Beitreibung von ausstehenden Geldern übernimmt das Zentrum für Schlüsselqualifikationen.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit Zugang der Rechnung beim Entgeltschuldner. Das Entgelt ist spätestens bis zu der in der Rechnung genannten Frist zu entrichten.
- (4) Ein Anspruch auf die Teilnahme am Curriculum besteht nur bei fristgerechter Leistung des nach Abs. 3 fälligen Entgeltes.
- (5) Studierenden wird das Entgelt bis zur Aushändigung des Zertifikats gestundet.

§ 4 Stornierung

- (1) Bei schriftlicher Absage bis 30 Tage vor Beginn des Curriculums (Eingang) fällt ein Entgelt von €100,- an. Bei Absage bis 7 Tage vor Beginn des Curriculums werden 50%, danach das volle Entgelt berechnet. Als Ersatzteilnehmer oder Ersatzteilnehmerin kann nur gestellt werden, wer die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt; über die Aufnahme entscheidet das Zentrum für Schlüsselqualifikationen.
- (2) Falls das Curriculum abgesagt wird, wird das gezahlte Entgelt erstattet.

§ 5 Anwendbarkeit des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Im Übrigen ist das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20.08.2021

gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main